

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes, erweiterten Wochenmarktes und der besonderen Märkte in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Brand-Erbisdorf erlässt auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2007 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 7. November 2007 (GVBl. S. 478) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 7. November 2007 (GVBl. S. 478) sowie § 15 der Satzung über den Wochenmarkt, erweiterten Wochenmarkt und besondere Märkte in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf folgende Satzung:

§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Die Bereitstellung und Benutzung von städtischen Markteinrichtungen sowie die Sondernutzung von Plätzen und Straßen bei Märkten sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf erhebt dafür Standgebühren.

§ 2 - Standgebühren

- (1) Die Standgebühren für den Wochenmarkt, erweiterten Wochenmarkt und besondere Märkte betragen pro Tag
 1. Verkaufsfläche für jeden Quadratmeter 0,95 Euro/m²
 2. feste Verkaufshütte (groß – 24 m²) 18,00 Euro/Hütte
 3. feste Verkaufshütte (klein – 15 m²) 19,00 Euro/Hütte
- (2) Gemeinnützigen Vereinen kann die Standgebühr von der Verwaltung im eigenen Ermessen ermäßigt werden.

§ 3 - Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung oder Bekanntgabe der Zusage der Bereitstellung von Markteinrichtungen oder Stellflächen.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz nicht belegt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.
- (4) Die Stadt Brand-Erbisdorf kann vor Erteilung der Zusage einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Kosten verlangen.

§ 4 - Gebührenpflichtiger

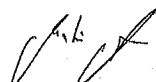
- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer auf dem Markt Waren feilbietet oder feilbieten lässt.
- (2) Mehrere Verpflichtete für die gleiche Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes und der

besonderen Märkte in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf (Marktgebührensatzung) vom 14.11.2001 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, den 14.05.2008



Dr. Antonow
Oberbürgermeister



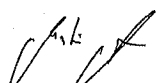
Hinweise nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 (SächsGemO) genannten Frist;
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brand-Erbisdorf, den 14.05.2008



Dr. Antonow
Oberbürgermeister



Staatliches Vermessungsamt
Zschopau



Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 12 Abs. 5 Sächsisches Vermessungsgesetz

Das Staatliche Vermessungsamt Zschopau hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: St. Michaelis (2027):

Flurstücke: 7/1, 8/2, 9/2, 15/3, 15/4, 16/2, 17/1, 18/1, 18/3, 18/6, 18/8, 18a, 18d, 20/4, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 28/6, 30a, 31, 32/1, 32/3, 34/5, 34/6, 36, 37/3, 37c, 131/17, 657/1, 658, 660/2